1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (4 BauNVO) festgesetzt.

Zulässig sind:
- Wohngebäude
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Unzulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlags für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Schank- und Speiseswirtschaften

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§16 bis19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeinschrieb als Grundflächenzahl GRZ, maximale Traufhöhe THmax, und maximale Firsthöhe FHmax festgesetzt.

Grundflächenzahl GRZ
Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,3.
Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Zubehöranlagen bis zu einer GRZ von 0,45 überschritten werden.
Dauerhaft wasserdurchlässig befestigte Flächen wie Zufahrten, Zuwege, Terrassen, Stellplätze und Ähnliches sind nur zur Hälfte auf die Überschreitung der zulässigen Grundfläche anzurechnen.

Höhe der baulichen Anlagen
Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Straßenhöhe (im ausgebauten Zustand) gemessen an der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze, sofern es die Planeinzeichnung nicht abweichend bestimmt. Die festgesetzten Maximalhöhen für Traufe und First dürfen ausnahmsweise um bis zu 20 cm von der genannten Höhe abweichen.

Traufhöhe (TH) ist das senkrecht, parallel zur Wand der Frontfassade gemessene Maß gemessen vom Bezugspunkt bis zur Schnittkante zwischen der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes mit der Dachhaut. Bei Versprüngen in der Fassade gilt das größte Maß.
Die maximale Traufhöhe beträgt 6,50 m.

Firsthöhe (FH) ist die Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante gemessen vom Bezugspunkt bis zur obersten Schnittkante der Dachflächenmiteinander bzw. der obersten Dachkante (z.B. bei Pultdächern. Bei Versprüngen in den Dachflächen gilt das größte Maß.
Die maximale Firsthöhe beträgt 10,50 m.
Die Firsthöhe von Dachgauben, Zwerch- und Nebengiebeln muss die jeweilige Firsthöhe des Hauptdaches um mindestens 80 cm unterschreiten

1.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt.

Die Firstrichtungen müssen bei Hauptgebäuden parallel zu den im Plan eingetragenen Richtungspfeilen verlaufen. Die Richtungen der Hauptgebäudeseiten sind parallel oder rechtwinklig zu den Richtungspfeilen zu führen.

1.4 Nebenanlagen, Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. m § 12,14,15 und 23 BauNVO)

Garagen und Carports sind mit einem Mindestabstand von 5 m zur Verkehrsfläche, von der die Erschließung erfolgt, zu errichten. Einfriedungen vor diesen Zufahrten sind unzulässig.

Flächen für Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien auszuführen.

Die der Versorgung der Baugebiets mit Elektrzität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

1.5 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt 2.

1.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Von den im Plan dargestellten Kurvenradien kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

1.7 Versorgungsanlagen- und Leitungen, Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 21 BauGB)

Die im Bebauungsplan mit gekennzeichneten Flächen sind mit Leitungsrechten für den Bau- und den Betrieb von unterirdischen Leitungen zugunsten der jeweils zuständigen Unternehmensträgern zu belasten.
Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger unterirdische Abwasserleitungen einschließlich Schächte zu verlegen und zu unterhalten sowie vorhandene Stromleitungen zu sichern und zu unterhalten.

Die jeweiligen unterirdischen Leitungen sind in der Planzeichnung dargestellt. Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen stellen Leitungskorridore dar. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der zugunsten der für die Ver- und Entsorgung zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

1.8 Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr 14a BauGB)

Eine Baugenehmigung kann erst nach Vorlage eines mit den (Ab-)-Wasserbehörden abgestimmten und genehmigten Entwässerungskonzepts, in dem eine ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung einschließlich des Anschlusses an den örtlichen Abwasserkanal nachgewiesen wird, erteilt werden.

Es wird empfohlen auf dem Baugrundstück je angefangenen Quadratmeter abflusswirksamer Fläche d.h. bebaute und befestigte Flächen (Pflaster, u.ä.) ein Rückhaltevolumen von mindestens 30 Litern (0,03 cbm) zu schaffen. Die Rückhaltemaßnahme ist mit einem Notüberlauf an den Mischwasserkanal in der Erschließungsstraße zu versehen.

Des Weiteren wird empfohlen, das auf den Baugrundstücken anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser soweit als möglich in Zisternen, Teichen o.ä. zu sammeln und einer Wiederverwendung, z.B. zur Gartenbewässerung, zuzuführen.
Eine Ableitung von Drainagewasser in das öffentliche Entwässerungssystem ist nicht zulässig.

1.9 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang mind. 12-14) oder ein Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen.

Je Haupt- und Nebengebäude ist mindestens eine Kletterpflanze zu pflanzen

Bei der Artenauswahl ist die Pflanzenliste zu beachten. Alle Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfällen sind Ersatzpflanzungen gemäß den festgesetzten Pflanzqualitäten vorzunehmen.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme (Baufertigstellungsanzeige) durchzuführen.

1.10 Abgrenzung von Straßenflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers in den Grundstücken eventuell notwendigen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf den Grundstücksflächen zu dulden. Dies gilt auch für die Rückenstütze von Begrenzungssteinen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dachformen und Dachneigung
Für die Hauptgebäude zulässig sind: Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdach sowie als Sonderformen Zeltdach und Pultdach. Für das Pultdach wird zusätzlich festgesetzt, dass dieses nur zulässig ist, wenn zwei gegeneinander versetzte Pultdächer errichtet werden, wobei die Hochpunkte zueinander gerichtet sein müssen. Der Versatz darf max. 1,00 m betragen.

Die allgemein zulässige Dachneigung für Hauptgebäude beträgt zwischen 25° bis 45°. Die Neigung der giebelseitigen Walme muss identisch sein; zulässige Neigung der Walme von 30° bis 60°.
Eine Abwalmung an nur einer Giebelseite ist nicht zulässig.

Die Dachneigung für Doppelhäuser muss identisch sein. Werden Doppelhäuser zeitlich versetzt errichtet, ist mittels einer Baulast sicherzustellen, dass beide Doppelhaushälften mit der gleichen Dachneigung errichtet werden. Werden die Bauanträge von Doppelhaushälften gleichzeitig bei der Genehmigungsbehörde eingereicht und die gleiche Dachneigung beantragt, ist eine Baulast nicht erforderlich.

2.2 Dachgauben, Dacheinschnitte, Zwerch- und Nebengiebel
Die Länge von Dachgauben, Dacheinschnitten und Dachflächenfenster dürfen in ihrer Gesamtheit die Breite von max. 1/2 der zugeordneten Traufläge nicht überschreiten.
Die Breite einzelner Gauben, Einschnitte und Fenster darf max. 1/3 der Gebäudeseitenlänge betragen. Der seitliche Abstand von den Giebelseiten, Vorbauten und Nebengiebeln muss mindestens 1 m betragen. Zwerch- und Nebengiebel dürfen die Breite von max. 1/3 der zugeordneten Traufläge nicht überschreiten.

Die Höhe des Nebenfirstes muss für alle genannten Bauteile mindestens 80 cm unterhalb der Höhe des Hauptfirstes liegen.

Dachgauben, Zwerch- und Nebengiebel dürfen vom Hauptdach abweichende Dachneigungen aufweisen.

2.3. Dachmaterial und Dachfarbe
Zur Dacheindeckung sind rote bis rotbraune und anthrazitfarbenen Ton- oder Betondachsteine zu verwenden.

Solaranlagen sind zugelassen.

2.4. Einfriedungen
Einfriedungen sind entlang der Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer maximalen Höhe von 1,5 m zulässig. Vor Garagenzufahrten sind Einfriedungen und Hoftore unzulässig.
Außerhalb des Vorgartenbereichs gelten die Vorgaben der LBauO.

2.5 Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)
Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO wird festgesetzt, dass mindestens 2 Stellplätze (Stellplätze, Carports oder Garagen) je Wohnung auf dem Grundstück herzustellen sind.
Gefangene Stellplätze sind zulässig.

2.6 Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
Freiflächen von Baugrundstücken, sofern nicht für Wege, Terrassen, Stellplätze oder Zufahrten genutzt, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Die Verwendung von Pflanzen gemäß der Pflanzenliste wird empfohlen.

3 HINWEISE

3.1 Hinweise zu Brauchwasseranlagen
Der Bau einer Brauchwasseranlage ist dem örtlichen Wasserversorger zu melden, um eine negative Beeinflussung des Trinkwassersystems auszuschließen. Des Weiteren sind Brauchwasseranlagen, die zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert werden, der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Gesundheitsamt anzuzeigen. Das Gesundheitsamt registriert die angezeigte Brauchwasseranlage und prüft diese vor Ort im Einzelfall

Brauchwasseranlagen dürfen auf keinen Fall negative Auswirkungen auf Trinkwassereinrichtungen haben. Eine direkte Verbindung der Rohrleitungen zum Trinkwassernetz ist gemäß § 37 Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung untersagt. Die Trinkwassernachspeisung muss durch freie Ausläufe erfolgen. Näheres regelt die DIN 1988 und 1989.

3.2 Allgemeine Hinweise zum Schutz von Kabeltrassen und Leitungen sowie zur Koordination von Leitungsarbeiten und Erschließungsmaßnahmen
Im Plangebiet befinden sich ober- und unterirdische 0,4-kV Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung zeichnerisch ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.
Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Weiterhin sind die Errichtung / Änderung baulicher Anlagen, sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Nahbereich der oberirdischen 0,4-kV-Stromversorgungsleitung in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände zur Elektrofreileitung, vorab mit dem Leitungsbetreiber zu klären und bedürfen dessen ausdrücklicher Zustimmung.

Zu bestehenden Versorgungsleitungen der Thüga ist bei Anpflanzungen von Bäumen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zwingend einzuhalten.

Ansonsten sind gegenüber unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen die Abstandsempfehlungen der DIN 1988, die geltenden Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989 zu beachten.

Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforcerten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit den Versorgungsträgern geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Träger der Ver- und Entsorgung sind grundsätzlich frühzeitig über den Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten und an der Planung zu beteiligen (Koordinationsgespräche, Ausschreibung und Ausführungszeit).

3.3 Hinweise zu Altlasten und Altablagerungen
Bei der Überprüfung auf Altablagerungen an Hand der uns vorliegenden Unterlagen konnten keine registrierten Altablagerungen festgestellt werden.
Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Neubebauungen Hinweise auf das Vorhandensein von Altablagerungen ergeben, ist sich umgehend mit der SGD Süd -Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz - Neustadt a.d. Wstr. in Verbindung zu setzen.

4. PFLANZLISTEN, PFLANZQUALITÄTEN, AUSFÜHRUNG

Bei Pflanzmaßnahmen sollten Pflanzen aus den folgenden Artenlisten verwendet werden.
Die Auflistung ist nicht abschließend, sondern gilt als Empfehlung!
Für private Hausgärten sind schwach- und schmalwüchsige Sorten besser geeignet, als die Normalform und deshalb zulässig.
Die Grenzabstände (Nachbarschaftsrecht) sind einzuhalten.

Bäume und Sträucher sollten folgende Mindest-Pflanzqualitäten haben:
Bäume II. Ordnung: Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb, Stu 12-14 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen
Sträucher: 2 x verpflanzt mit Ballen oder Container 60-100
Bodendecker: Topfballen oder Container 20-30,
Rosen: Güteklasse A
Kletterpflanzen: Topfballen oder Container 5l

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 BauNVO)

0,3 — Grundflächenzahl GRZ

TH 6,50 — Traufhöhe TH

FH 10,50 — Firsthöhe TH

Bauweise. Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23BauNVO)

o — offene Bauweise

E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

F — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußweg mit Fahrrecht für Pfalzwerke-

V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigung-

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

VBG — Grünfläche Öffentlich - Verkehrsbegleitgrün (VBG)

Flächen mit Geh- , Fahr- u. Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungen unterirdisch mit Rechten zugunsten der Pfalzwerke

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Füllschema der Nutzungsschablone

Gebietsart	Grundflächenzahl GRZ
Bauweise	Hausform
Traufhöhe	Firsthöhe

zu 4. PFLANZLISTEN, PFLANZQUALITÄTEN, AUSFÜHRUNG

Ausführung:
Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich gemäß der DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" vorzugehen.
Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

Pflanzliste für Privatgrundstücke

Bäume II. Ordnung:

Spitzahorn	Acer platanoides -Sorten
Hainbuche	Carpinus betulus
Weiß-/Rotdorn	Crataegus
Magnolie	Magnolia kobus
Zierapfel	Malus
Zierkirsche	Prunus
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia

Ziersträucher:

Felsenbirne	Amelanchier
Schmetterlingsstrauch	Buddleia davidii
Deutzie	Deutzia
Hibiscus	Hibiscus
Hortensie	Hydrangaea
Kolkwitzie	Kolkwitza amabilis
Falscher Jasmin	Philadelphus
Strauchrose	Rosa div. spec.
Spiere	Spiraea
Flieder	Syringa

Schnitt-Heckenpflanzen:

Berberitze*	Berberis
Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster**	Ligustrum
Spiere	Spiraea
Eibe**	Taxus baccata

Kletter- Rankpflanzen:

Clematis*	Clematis
Efeu**	Hedera helix
Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Hopfen	Humulus lupus
Geißblatt+	Lonicera
Kletterrosen	Rosa
Weinreben	Vitis
Blauregen	Wisteria**

Einige der genannten Pflanzen sind giftig bzw. können bei Verzehr giftig wirken.
* schwach giftig bis giftig; ** giftig bis sehr giftig
Genaue Informationen sind im Pflanzenfachhandel oder in Baumschulen zu erfragen.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hochstadt hat in seiner Sitzung am 20.07.2015 beschlossen den Bebauungsplan gem. §13a BauGB i. V. mit §13 BauGB aufzustellen.
Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt am 30.07.2015

Öffentlichen Auslegung des Planentwurfs (§3 Abs. 2 BauGB)
Der Planentwurf lag gemäß §13 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §3 Abs. 2 BauGB nach Zustimmung des Rates am 24.09.20105 und Bekanntmachung vom 19.10.2015 in der Zeit von 02.11.2015 bis 02.12.2015 öffentlich aus.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß §13 Abs. Nr. 3 BauGB i.V. mit §4 Abs. 2 BauGB am 19.10.2015 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 02.12.2015.

Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat hat nach vorangegangener Prüfung der Stellungnahmen am 10.12.2015 den Bebauungsplan als Satzung gem. §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Bauplanungsrechtlichen und Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Hochstadt den .....

.....
Otto Paul
(Ortsbürgermeister)

Bekanntmachung - Rechtskraft
Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom ..... tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Hochstadt den .....

.....
Otto Paul
(Ortsbürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung 1990 (PLanZV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt ändern durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBL. S. 77)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 193)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Dieses Gesotz dient der Umsetzung folgender Richtlinien: - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7), zuletz geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), - Richtlin e 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283)

D			
C			
B			
A	Datum Aufstellungsbeschluss	BK	04-2016
Änderung:	Bezeichnung:	erstellt:	Datum:

Bauvorhaben: **Bebauungsplan "Am alten Dreschplatz" Hochstadt - VG Offenbach**

Bauherr: **PSG-Hochstadt-Lindenweg**

Planart: **Bebauungsplan**

Planinhalt: **Satzungsbeschluss 10.12.2015**

Planer: **Bettina Krell GmbH** vertr. durch:
Bettina Krell, Dipl. Ing. (FH)
Unterdorfstraße 37, 76889 Oberotterbach
Telefon: 06342-9230181 www.krell-gmbh.de
Email: info@krell-gmbh.de

	Datum:	Name	Blattgr.: A3	
bearbeitet:	03-2016	BK	Maßstab: 1:1000	Projekt-Nr.: 179-14
gezeichnet:	Okt 2015	BK	Anlagen:	Plan-Nr.: 10a

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt.
Der Empfänger darf die Zeichnung nur zu dem Zweck benützen, zu dem sie ihm anvertraut wird.

D:\Krell\Hochstadt\CAD\179-14-Satzung-2015-12-10.dwg